



B 7

Kursbegleitende Klausur

weißer Kurs

- Sachverhalt -

Ausgabe: 2. Kurswoche

Ausgabe:

Ausgabe:

Abgabe: 4. Kurswoche

Abgabe nur am jeweiligen

Bürotag (HH/Bln montags)

A hat in einem Supermarkt zwei elegante Markenarmbanduhren für sich und seine Frau entdeckt. Da der Gesamtpreis seine finanziellen Möglichkeiten übersteigt, entschließt er sich, nur eine Uhr zu bezahlen. Diese Uhr legt A in den Einkaufswagen, während er die andere Uhr in einem ebenfalls zum Verkauf angebotenen undurchsichtigen Plastikbehälter legt und den Behälter mit dem dazu gehörenden Deckel verschließt. Den so gefüllten Behälter legt A ebenfalls in den Einkaufswagen.

Als A in der Warteschlange vor der Kasse steht kommt ihm ein neuer Gedanke, wie er auch das Bezahlen der zweiten Uhr vermeiden kann. Er nimmt die Uhr und steckt sie der vor ihm stehenden schon einen sehr betagten Eindruck vermittelnden Rentnerin R in deren Handtasche. R merkt davon nichts. A hat vor, nach Passieren des Kassensbereichs bzw. unmittelbar nach Verlassen des Geschäftes, der R wieder unbemerkt die Uhr aus der Handtasche zu nehmen. Wie von A erhofft, öffnet die Kassiererin den Behälter nicht und berechnet nur den Plastikbehälter selbst. Als A bezahlt hat und nun der R die andere Uhr wieder abnehmen möchte, muss er feststellen, dass die R bereits das Geschäft verlassen hat und auch auf der Straße nicht mehr zu sehen ist.

Frustriert darüber nur eine Uhr erbeutet zu haben, begibt sich A auf den Heimweg. Unterwegs findet A den verunglückten und bereits bewusstlosen X. A erkennt, dass X zwar noch lebt, aber sein Tod durch keine Maßnahme des A verhindert werden kann. Als A sich gerade betrübt abwenden will, entdeckt er das Portemonnaie des X, welches zu Teil aus dessen Manteltasche hervorsteht. A entnimmt dem Portemonnaie 300,- Euro und legt es dann zurück. Dabei entdeckt er in den Taschen des X einen neuen Handyakku, welchen er auch mitnimmt. Falls der Akku in sein Handy, welches er zu Hause gelassen hat, passt, will er ihn behalten, ansonsten wegwerfen. Kurz nach dem A sich von X entfernt hat, verstirbt dieser ohne noch mal das Bewusstsein zurückerlangt zu haben.

Als A nach Hause kommt, muss er feststellen, dass der Akku nicht in sein Handy passt. Er wirft ihn daraufhin, wie geplant, weg.

Schließlich kommt A noch eine andere Idee, um seine Vermögenssituation zu verbessern:

A ist als LKW-Fahrer bei der Spedition T-GmbH angestellt. 80-90 % der Aufträge der T-GmbH werden von der Fa. T2, welche u.a. Regalsysteme herstellt, erteilt. Dabei besteht die Aufgabe der T-GmbH darin, die Ware auf dem Gelände der T2 zu laden, auf ihr Speditionsgelände zu verbringen, dort zwischenzulagern, zu kommissionieren und binnen einer von T2 gesetzten Frist an die Kunden auszuliefern. Die Ware wird auf dem Speditionsgelände der T-GmbH anhand von Lieferzetteln bestimmten Lieferregionen zugeordnet und in hierfür vorgesehene Boxen verbracht. Nichtzuordbare Ware kommt in eine separate Box bis eine Zuordnung erfolgt. A ordert bei dem bei T2 als Vorarbeiter tätigen L 50 Regalstützen verschiedener Sorten, wobei L bewusst ist, dass dies kein reguläres Geschäft darstellt, sondern für A „unentgeltlich“ erfolgen solle. Am 6.3. lässt dann L bei der Ladungsaufnahme einen Teil dieser Ware im Wert von 4800 Euro mit Wissen des A auf dessen LKW laden ohne Lieferschein. Den restlichen „unentgeltlichen“ Warenanteil im Wert von 800 Euro lässt L auf einen anderen LKW der T-GmbH laden, wobei dessen Fahrer nicht in die Pläne von A und L eingeweiht ist. Diesen gesamten Vorgang haben jedoch Mitarbeiter der T2, u.a. der Logistikleiter, bemerkt. Da man jedoch ad hoc keinen Beweis für eine Straftat hat und nicht einen Mitarbeiter der T-GmbH zu Unrecht eines Diebstahls bezichtigen will, kommt man überein, den Vorgang erstmal nur zu beobachten und zu fotografieren. Es soll dann später eine Überprüfung auf dem Gelände der T-GmbH erfolgen. A befördert die Ware auf das Gelände der T-GmbH und lässt die gesamte Ware abladen. Der Teil der nicht mit einem Ladezettel versehen ist wird in eine gesonderte Box verbracht. Der gleiche Vorgang wiederholt sich bei der Ware von dem LKW des gutgläubigen Fahrers.

Der von A geplante Abtransport dieser gesondert gelagerten Waren gelingt jedoch nicht, weil sie noch an dem Nachmittag des Tattages von Mitarbeitern der T2 sichergestellt werden können.

Strafbarkeit von A und L nach dem StGB?